

**STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

SATZUNG

ÜBER DIE

ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

vom 29.04.2009

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 29. April 2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag

- | | |
|--|--------|
| a) an Gemeinderäte, die gleichzeitig Vorsitzender einer Fraktion sind, in Höhe von | 60,- € |
| b) an alle übrigen Gemeinderäte in Höhe von | 30,- € |

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,- €

bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den ersten Stellvertreter	200,- €
für den zweiten Stellvertreter	125,- €
für den dritten Stellvertreter	65,- €

Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister an mehr als zwei aufeinander folgenden Kalendertagen, dann erhält dieser neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von 25,- € für jeden Tag der Vertretung.

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt für alle Ortsvorsteher 50 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 werden im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.
- (5) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden zusammen mit dem Sitzungsgeld, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 am Anfang des Monats gezahlt.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird jeweils vierteljährlich gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Die Privat-PKW der Bürgermeisterstellvertreter gelten in der Zeit, in der sie in Ausübung der Vertretung benutzt werden, als im dienstlichen Interesse gehaltene Fahrzeuge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.10.1988, zuletzt geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 19.09.2001, außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 29. April 2009



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald Nr. 438 vom 20. Mai 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO ist am 10. Juni 2009 erfolgt.

St. Georgen im Schwarzwald, den 10.06.2009



M. Rieger
Michael Rieger
Bürgermeister